



## Buchbesprechungen

*David Robertson, The Dictionary of Human Rights, 2. Auflage, 2004, London/New York: Europa Publications, 346 S., ISBN 1-85743-207-X, 110,- £.*

Bereits enthaltene Einträge zu aktualisieren, unvermeidliche Fehler zu beseitigen und seit dem Erscheinen der Voraufgabe (1997) neu aufgekommene oder neu bewertete Themen aufzunehmen, zählt der Autor als die drei legitimen Gründe für die Neuauflage seines Wörterbuches der Menschenrechte auf.

*Robertson* kann in der Neuauflage auf die Entwicklungen in den Transformationsstaaten Mittel- und Osteuropas ebenso eingehen wie auf den Wandel in Südafrika.

Der Autor schöpft vornehmlich aus der Verfassungs-, Grund- und Menschenrechtsjudikatur des US-Supreme Court, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des deutschen Bundesverfassungsgerichts, die ihm das meiste Material darbieten.

Über 230 Einträge von „Abortion“ bis „Written Constitution“ werden durch einen umfangreichen Dokumentationsteil ergänzt. Dieser enthält achtzehn Verfassungstexte und Menschenrechtsverträge, teilweise in Auszügen, und einen Kommentar von *Thomas Paine* zur Französischen Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

*Robertson* stellt die von der National Rifle Association propagierte Lesart des II. Amendment zur US-Verfassung, das Recht, Waffen zu tragen („Bear arms“), in Frage, merkt aber leicht resignierend an, daß das Gewaltmonopol des Staates in den USA wohl nicht vollständig akzeptiert werde.

Einer der längsten Einträge ist dem britischen Human Rights Act von 1998 gewidmet, den *Robertson* als Revolution des englischen Verfassungsrechts bezeichnet.

Der Zusammenbruch des sowjetischen Imperiums führte zum Phänomen der „Lustration“; in Deutschland verbunden mit den Stichworten „Stasi-Unterlagengesetz“ und „Gauck-“ bzw. „Birthler-Behörde“. *Robertson* äußert Verständnis für das Bedürfnis, die Verwicklungen in das frühere Regime aufzuklären, weist aber auch auf die Kritik beispielsweise der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) an Lustrationspraktiken hin.

Insgesamt liegt ein Buch vor, das schnell und zuverlässig erste Informationsbedürfnisse auf dem Gebiet der Grund- und Menschenrechte stillt. Der vom Autor gewählte Schwerpunkt im US-amerikanischen, englischen und deutschen Verfassungsrecht, der den völkerrechtlichen Menschenrechtsteil ergänzt, ist der Zugänglichkeit des Materials und der notwendigen Begrenzung des Stoffes geschuldet. Weltweit gesehen, mag dies die Verwendbarkeit des Buches einschränken, für den deutschen Nutzer, der an vielen Stellen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen wird, mag dieser Einwand allerdings nicht oder nur beschränkt gelten.

*Norman Weiß*